

Nationale Verkaufs- und Lieferbedingungen Ninkaplast GmbH Stand: Oktober 2021

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und Angebote mit inländischen Kunden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller der Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht.

(1.) Vertragsinhalt

1. Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen werden im Rahmen bestehender Verträge dem Besteller schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung dem Besteller zugegangen ist.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande durch unsere schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung. Für Umfang der Lieferung oder Leistung ist nur unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.

(2.) Preise

1. Unsere Preise gelten netto ab Werk. Umsatzsteuer wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert berechnet. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen.
2. Bei neuen Artikeln und bei Kauf nach Probe wird der Preis erst nach Genehmigung der Probe verbindlich vereinbart.
3. Unsere Preise verstehen sich in €. Wird die Bezahlung in fremder Währung vereinbart, gehen Wechselkursänderungen zu Lasten des Bestellers.
4. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten sowie Versicherungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leihverpackungen, Pendelverpackungen und Leihpaletten bleiben unser Eigentum und sind mit der nächsten Lieferung in einwandfreiem, sortiertem Zustand zurückzuschicken. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats, stellen wir die Selbstkosten in Rechnung.
5. Der Besteller ist berechtigt, Transportverpackungen unserer Lieferungen auf seine Kosten an unseren Geschäftssitz zurückzugeben. Verpackungen müssen sortiert und sauber, frei von Fremdstoffen und nach Stoffen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, dem Besteller die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.
6. An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir 4 Monate seit Vertragsschluss gebunden. Sind längere Fristen zur Erbringung der Lieferung oder Leistung vereinbart, sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen.

(3.) Lieferungen

1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn wir sie als solche schriftlich bestätigt haben. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Fristen die Versandbereitschaft melden.
2. Bei einem Kauf nach Probe beginnt die Lieferfrist mit schriftlicher Genehmigung der Probe, in allen Fällen der Materialbestellung frühestens mit dem Eingang des Materials. Die Lieferfrist beginnt erst in dem Augenblick, in dem uns der Besteller von ihm zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und Pläne vorgelegt hat. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, während der wir selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden.

Lieferfristen verlängern sich darüber hinaus angemessen, wenn der Besteller vereinbarte Zahlungsbedingungen oder sonstige Vertragspflichten nicht einhält.

Die vorstehenden Regelungen zur Lieferzeitverlängerung gelten nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3. Verzögert sich die Leistung durch Eintritt für uns unabwendbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, Ausfall von Zulieferungen), so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird aus gleichem Grunde die Lieferung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir werden in diesem Fall den Besteller unverzüglich von der Unmöglichkeit informieren und schon erhaltene Gegenleistungen erstatten.
4. Wir kommen – auch im Fall kalendermäßig bestimmter Leistungszeit (§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB) – nur in Verzug, wenn uns eine Frist zur

Erfüllung von 2 Wochen gesetzt wird, es sei denn, wir haben zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Wir haften jedoch für Verzugschäden und Nichterfüllungsschäden nur bis zur Höhe des doppeelten Auftragswertes, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Eine Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatzanspruch des Bestellers anzurechnen.

Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

Befindet sich der Besteller mit Zahlungen gleich welcher Art in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine nicht nur unbedeutende Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, alle weiteren Lieferungen zu verweigern und Vorkasse zu verlangen. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist u.a. anzunehmen, wenn Wechsel oder Schecks protestiert werden oder ein Kreditversicherer die Deckung ablehnt bzw. die Deckung erheblich reduziert, das von dem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung überschritten würde.

5. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW Incoterms 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Auslieferung an den Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werks, auf den Besteller über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.
6. Bei Abrufaufträgen können wir nach Ablauf von 6 Monaten ab Auftragsbestätigung eine 14-tägige Nachfrist zur Abnahme setzen und dann nach unserer Wahl die nicht abgenommene Menge in Rechnung stellen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

(4.) Zahlungen

1. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, sind Warenrechnungen zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Wird das Zahlungsziel überschritten, hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, werden alle Forderungen sofort fällig, wenn nicht der Besteller nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
4. Gegen unsere Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er kann unter diesen Voraussetzungen die Zahlung der Vergütung bei Mängeln einer Lieferung nur in der Höhe zurückhalten, die dem Wert der mangelhaften Lieferung entspricht.

(5.) Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen gegen den Besteller, gleich aus welchem Grunde, beglichen sind. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

Wir sind berechtigt, die Waren bei einem Zahlungsverzug des Bestellers zurückzunehmen. Die Ware wird gutgeschrieben mit den tatsächlichen Erlösen nach Abzug der Verwertungs- und Rücknahmekosten.

Der Besteller ist verpflichtet, unser Eigentum gegen Feuer, Wasser, Bruch und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung werden aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Lieferung an uns abgetreten.

Weist uns der Besteller auf Aufforderung nicht nach, dass eine ausreichende Versicherung abgeschlossen ist, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern.

2. Der Besteller darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten und unter Vereinbarung eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.

Die Verwertungsbefugnis des Bestellers erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht einhält, in sonstiger grober Weise gegen die mit uns geschlossenen Verträge verstößt oder in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall in diesem Sinne gelten Zahlungseinstellung, Überschuldung, Anmeldung eines Insolvenzverfahrens und jede sonstige schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheiten führen kann.

- Die Verarbeitung der Vorbestellware wird für uns vorgenommen (§ 950 BGB). Bei gemeinsamer Verarbeitung für mehrere Lieferanten steht uns das Eigentum entsprechend § 947 f. BGB zu. Verbindet oder vermischt der Besteller unsere Sache mit einer Sache, die in seinem Eigentum steht, in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Besteller uns bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der Hauptsache steht. Unser Miteigentumsanteil bleibt im Besitz des Bestellers, der die Sache für uns verwahrt.

- Der Besteller tritt uns die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Nebenrechte entsprechend unserem Eigentumsanteil ab. Er ist nicht berechtigt, ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

Erfolgt die Veräußerung nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, tritt der Besteller uns bereits jetzt den unserem Eigentumsanteil an der veräußerten Sache entsprechenden Teil der aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderung ab, wenn durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum entstanden ist.

Erfolgt die Veräußerung zusammen mit im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen, ohne dass ersichtlich ist, welcher Teil der Forderung aus der Weiterveräußerung auf unsere Eigentumsvorbestellware entfällt, tritt der Besteller bereits jetzt einen Teil der aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderung ab, wie er dem Verhältnis des Werts unserer Eigentumsvorbestellware zu dem Wert im Eigentum Dritter stehender Gegenstände entspricht.

Bei teilweiser Zahlung des Kunden des Bestellers gilt die an uns abgetretene Forderung als zuletzt getilgt.

Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Diese Befugnis erlischt in den in (5.) 2. bezeichneten Fällen. Der Besteller ist dann zur Mitwirkung beim Einzug der Forderung verpflichtet.

- Zu einer Abtretung der im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbestells an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller berechtigt im Rahmen eines echten Factorings, das heißt, wenn der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der Forderung übernimmt. In diesem Fall sind die Forderungen gegen den Factor an uns entweder ganz oder teilweise entsprechend den vorstehenden Regelungen abgetreten.
- Der Besteller tritt uns bereits jetzt Entschädigungsforderungen gegen Kreditversicherer ab, wenn und soweit Versicherungsschutz für die an uns abgetretene oder nach den vorstehenden Bestimmungen abzutretende Forderung besteht.
- Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20 % übersteigt. Bei mehreren Sicherheiten steht uns die Auswahl frei.
- Von allen Pfändungen und sonstigen Inanspruchnahmen unserer Ware durch Dritte hat uns der Besteller sofort in Kenntnis zu setzen.

(6.) Werkzeuge/Vorrichtungen

- Werkzeuge und Vorrichtungen für Kundenartikel werden im Auftrag des Bestellers hergestellt und gehen in sein Eigentum über, wenn der Besteller vollständige Zahlung leistet. Anstelle der Übergabe sind wir für die Dauer der Geschäftsverbindung – mindestens aber bis zur Lieferung der vereinbarten Gesamtmenge – unwiderruflich zum Besitz dieser Produktionsmittel berechtigt.
- Der Besteller erteilt uns mit seinem Auftrag die Vollmacht, den Werkzeug- bzw. Vorrichtungsauftrag in seinem Namen und für seine Rechnung an einen dritten Werkzeughersteller bzw. Vorrichtungsbauer unserer Wahl zu erteilen. Dieser wird dann Auftragnehmer des Bestellers.
- Der Werkzeug- bzw. Vorrichtungspreis umfasst die Kosten für die Herstellung. Änderungen sind zusätzlich zahlbar. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Werkzeug- und Vorrichtungskosten wie folgt fällig:

50 % bei Auftragserteilung
50 % bei Erstmusterung.

Alle Kosten sind zahlbar ohne Abzug. Kommt es aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Vorlage einer Probe, so sind noch offene Kosten fällig, wenn wir die Fertigstellung des Werkzeugs bzw. der Vorrichtung melden.

Soweit die Werkzeug-, Vorrichtungs-, Entwicklungs- und sonstige Projektkosten im Preis für die zu liefernde Ware eingerechnet sind, gilt die vom Besteller angegebene Projektmenge als Abnahmemenge. Endet der Vertrag vor Abnahme der Projektmenge, ist der Besteller zur Zahlung des nicht amortisierten Teils der Kosten verpflichtet.

- Wir haften dafür, dass Kundenwerkzeuge und Vorrichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandelt, aufbewahrt und in Stand gehalten werden, und übernehmen während unserer Besitzzeit die Kosten der laufenden Wartung. Die Kosten für die Beseitigung eines normalen Verschleißes trägt der Besteller.

Wir versichern Werkzeuge und Vorrichtungen gegen Feuer mit einer Entschädigungssumme, die die Wiederbeschaffungskosten zum jeweiligen Zeitwert abdeckt, nicht dagegen Folgeschäden.

Eine darüber hinausgehende Haftung wird von uns nicht übernommen. Das gilt insbesondere für die Fälle höherer Gewalt.

- Nach Ablauf von 1 Jahr seit der letzten Fertigung eines Teiles können wir den Besteller davon in Kenntnis setzen, dass das Werkzeug bzw. die Vorrichtung nach Ablauf von weiteren 4 Wochen vernichtet wird. Nach Ablauf dieser Frist ohne schriftlichen Widerspruch erlischt unsere Verwahrungs- und Versicherungspflicht. Verlangt der Besteller weitere Aufbewahrung, erfolgt diese extern auf seine Kosten inkl. der jeweiligen Transportkosten; wir sind dann verpflichtet, am jeweiligen Aufbewahrungsort die Werkzeuge herauszugeben, wenn sie dem Besteller gehören.

(7.) Schutzrechte – Exklusivität

- Wir behalten uns an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Besteller im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns als vertraulich bezeichnet werden, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

- Für jeden Fall der Verletzung unserer Schutzrechte oder unseres Know-hows, insbesondere für den Fall, dass der Besteller von uns entwickelte Artikel durch Dritte produzieren lässt, verspricht der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe der Werkzeugkosten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.
- Für alle uns zum Zwecke der Lieferung und Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen uns entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wird uns die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz unseres Aufwandes zu verlangen.

- Ist Exklusivität vereinbart, so erlischt diese, wenn wir nach Ablauf eines halben Jahres seit der letzten Lieferung dem Besteller eine Nachfrist von 2 Monaten setzen und innerhalb dieser Frist weder ein Anschlussauftrag noch eine Ankündigung von Anschlussaufträgen erfolgt. Sind zwei Jahre seit der letzten Lieferung verstrichen, so bedarf es der Nachfristsetzung nicht.

Soweit wir danach an Dritte liefern, werden wir mit dem Besteller die Zahlung einer Abfindung für nicht amortisierte Werkzeugkosten vereinbaren.

(8.) Gewährleistung

- Für unsere Gewährleistung gelten die nachfolgenden Regeln, vorbehaltlich der Sonderregelung gem. Ziffer (8.) 2.:
- Wir leisten Gewähr, dass die von uns gelieferten Sachen frei von Sach- oder Rechtsmängeln sind. Maßstab für die Vertragsgemäßheit der gelieferten Produkte ist die jeweilige vertragliche Beschreibung der Produkte und ihres Einsatzzwecks in dem Vertrag, den wir mit dem Besteller geschlossen haben. Unwesentliche Änderungen der Ware im Hinblick auf Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie der in der Beschreibung anzugebenden Werte sowie unwesentliche Änderungen unserer Leistung sind vom Besteller zu akzeptieren, sofern sie zumutbar sind oder es sich um handelsübliche Mengen-, Qualitäts- oder Ausführungstoleranzen handelt. Farbabweichungen, die durch die Natur des Materials begründet sind, und Abweichungen in Mengen, Stärke und Abmessungen bis zu 5 % sind vertragsgemäß.

Erfolgt die Fertigung nach Zeichnung des Bestellers, haften wir nur für die Übereinstimmung mit der Zeichnung.

Für die Übernahme von Beratungs- oder Konstruktionsaufgaben haften wir nur bei schriftlicher Vereinbarung.

- 1.2 Angaben, die wir in Text- oder Zeichnungsform, z.B. in Katalogen, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, publizieren, sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien dar. Änderungen technischer Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.
- 1.3 Im übrigen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Fehler aufgetreten sind durch natürliche Abnutzung der Kaufsache, infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, infolge mangelhafter oder nicht ordnungsgemäßer Wartung, nicht sachgerechter Verwendung oder ungeeigneten Einsatzes, fehlerhafter Montage, nach übermäßiger Beanspruchung oder infolge Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel nach Gefahrübergang oder aufgrund von Beeinträchtigungen, die durch besondere äußere Einflüsse nach Gefahrübergang entstanden sind, die vertraglich nicht vorausgesetzt waren. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte Instandsetzungsarbeiten ausgeführt hat, ohne dass dies zwingend erforderlich war.
- 1.4 Soweit wir nach der vertraglichen Vereinbarung gebrauchte Produkte liefern, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder in Fällen, in denen das Gesetz sonst zwingend eine Haftung vorsieht.
- 1.5 Berufet sich der Besteller zur Begründung eines von ihm gerügten Mangels auf eine öffentliche Äußerung insbesondere in der Werbung, so obliegt ihm der Beweis, dass die öffentliche Äußerung ursächlich für seine Kaufentscheidung war.
- 1.6 Der Besteller ist zur Annahme der Lieferung/Leistung auch dann verpflichtet, wenn die Ware nur unwesentliche Mängel aufweist.
- 1.7 Bei der gebotenen Untersuchung erkennbare Mängel müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden.

Versteckte Mängel sind vom Besteller auch unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

Der Besteller ist verpflichtet, uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die Rüge oder ist die Rüge verspätet, verliert der Besteller seine Ansprüche wegen etwa vorhandener Mängel der Kaufsache.

Jegliche Bearbeitung einer Mängelanzeige durch uns, insbesondere auch die Untersuchung der Ware nach Rücksendung durch den Besteller, bedeutet in keinem Falle einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheiten durch den Besteller.

- 1.8 Der Besteller ist verpflichtet, vor jeder Auslieferung der von uns bezogenen Ware diese in jeder Hinsicht auf erkennbare Abweichungen qualitativer, quantitativer oder sonstiger Art zu untersuchen und im Falle erkannter oder zu vermutender Mängel die Auslieferung der betroffenen Ware an seine Abnehmer zu unterlassen.
- 1.9 Im Falle eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung, § 439 BGB). Wir sind im Falle der Nacherfüllung verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Anlieferort verbracht wurde.

Vom Besteller beanstandete Teile sind erst auf unsere Anforderung und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer an uns zurückzusenden.
- 1.10 Wir können die Nacherfüllung ablehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 - die mit der Beseitigung des Mangels verbundenen Aufwendungen voraussichtlich den Betrag von 100 % des Marktwertes der Kaufsache übersteigen;
 - im Fall der Nachlieferung die Kosten der Ersatzbeschaffung durch uns den Betrag von 150 % des Marktwertes der Kaufsache übersteigen.
Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Bestellers (Minderung, Rücktritt, Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen) bleiben unberührt.
- 1.11 Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, ist der Besteller verpflichtet, uns zunächst schriftlich eine angemessene Frist

zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann.

Uns ist in der Regel eine Frist von mindestens 3 Wochen zur Nacherfüllung einzuräumen; das gilt nicht, wenn im Einzelfall vertraglich eine kürzere Frist vereinbart wird oder eine andere Frist zwingend erforderlich ist, z.B. in dringenden Fällen, in denen unverhältnismäßig große Schäden drohen oder Gefährdungen für die Betriebssicherheit eintreten.

Die o. g. Nacherfüllungsfrist verlängert sich um Lieferfristen für Rohmaterial, wenn wir auf diese Fristen schriftlich hinweisen.

Erfolgt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist nicht, ist der Besteller berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises zu erklären oder – unter den Voraussetzungen der Ziffer (10.) – Schadenersatz zu verlangen.

Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt haben oder die Nacherfüllung unmöglich ist.

- 1.12 Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware.
- 1.13 Schadenersatz statt der Leistung kann der Besteller nur verlangen, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache eine erhebliche Pflichtverletzung bedeutet.
- 1.14 Ansprüche auf Schadenersatz wegen etwaiger Begleitschäden, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten (z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Ansprüche wegen verspäteter Lieferung an Abnehmer des Bestellers etc., § 280 BGB), können nur geltend gemacht werden, wenn eine angemessene schriftliche Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist. Im Übrigen gilt für Schadenersatzansprüche Ziffer (10.).
- 1.15 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht bei arglistigem Verhalten des Lieferanten, nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Mängeln an Bauwerken oder Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit wir verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.
- 1.16 Ist die Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, haben wir das Recht, den Besteller mit einer Fristsetzung von zwei Wochen aufzufordern, seine weiteren Gewährleistungsrechte uns gegenüber zu erklären. Gibt er eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht ab, bleiben wir zur Nacherfüllung berechtigt.
- 1.17 Der Besteller kann uns wegen Produktfehlern, wegen denen er von seinen Kunden in Anspruch genommen wird, nur insoweit in Regress nehmen, als er mit seinen Kunden keine über die inländischen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gewährleistungshaftung, hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang unserer Gewährleistungshaftung gegenüber dem Besteller in diesen Fällen gelten die vorstehenden Regeln entsprechend.
2. Im Falle eines Lieferantenregresses nach rechtlich gebotener Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gemäß §§ 445a, 445b BGB gelten anstelle der vorstehenden Ziffern (8.) 1.9, 1.10, 1.11 die gesetzlichen Regeln und folgende Regelungen:
 - 2.1 Wir haften im Regressweg nicht für Mängel, wenn sich die Mangelhaftigkeit aus Vereinbarungen über die Beschaffenheit der dem Verbraucher überlassenen Sache ergibt, die mit dem Verbraucher getroffen wurden und die von den Vereinbarungen abweichen, die wir mit dem Besteller getroffen haben. Maßstab für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, ist also auch beim Lieferantenregress im Sinne der §§ 445a, 445b BGB ausschließlich die Beschaffenheitsvereinbarung, die wir mit dem Besteller getroffen haben.
 - 2.2 Die Erleichterungen des Lieferantenregresses nach §§ 445a, 445b, 478 BGB gelten nur, wenn die an den Verbraucher ausgelieferte Sache identisch ist mit der Sache, die wir an den Besteller geliefert haben. §§ 445a, 445b, 478 BGB gelten also nicht, wenn die von uns ausgelieferte Sache verändert oder umgebaut worden ist.

Diese Vorschriften gelten auch dann nicht, wenn wir nur Artikel, Komponenten oder Teile geliefert haben, die in andere Produkte eingebaut wurden, die dann ihrerseits an den Verbraucher gelangt sind.

- 2.3 Die Anwendung der §§ 445a, 445b BGB ist ausgeschlossen, wenn der Besteller die von uns gelieferten Produkte ins Ausland exportiert und in dem Exportvertrag die Anwendung des UN-Kaufrechts ausschließt.
- 2.4 Wird der Besteller auf Reparatur eines Gegenstandes oder Nachlieferung in Anspruch genommen, hat er uns davon unverzüglich zu informieren und uns die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst durchzuführen. Er hat uns die Ware zu diesem Zweck zur Untersuchung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Der Ersatzanspruch nach § 445a BGB besteht nur dann, wenn wir innerhalb angemessener Frist die verlangte Nacherfüllung nicht geleistet haben oder sie ablehnen.

Im übrigen ist der Ersatzanspruch des Bestellers gemäß § 445a BGB der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die auch entstanden wären, wenn wir das von uns gelieferte Produkt an dem von uns mit dem Besteller vereinbarten Anlieferort nachgebessert oder wenn wir dorthin nachgeliefert hätten.

Für etwaige Mehraufwendungen, die dem Besteller durch Nacherfüllung oder Inanspruchnahme im Regresswege gemäß § 445a, 445b BGB entstehen können, zahlen wir in jedem Gewährleistungsfall – unabhängig vom Nachweis eines solchen Mehraufwands – pauschal 5 % der Kosten gemäß dem dritten Absatz von (8.) 2.4.

- 2.5 Für Ansprüche auf Schadenersatz gelten §§ 445a, 445b BGB nicht. Es gilt im übrigen Ziffer (10.) dieser Lieferbedingungen.

(9.) Rechtsmängel

1. Für die Freiheit gelieferter Produkte von Rechtsmängeln haften wir im gesetzlichen Umfang.

Dass von uns gelieferte Produkte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen, gewährleisten wir nur bezüglich des Landes, in dem wir unseren Sitz haben (Inland), soweit nichts anderes vereinbart ist.

Wir haften nicht, soweit die Verletzung solcher Schutzrechte auf Weisungen beruht, die der Besteller gegeben hat (inklusive Zeichnungen und Konstruktionsvorgaben), oder soweit für die Rechtsverletzung eigenmächtige Änderungen des Produkts oder ein von der vertraglichen Nutzung abweichender Gebrauch des Produkts durch den Besteller ursächlich ist.

2. Der Besteller wird uns unverzüglich unterrichten, sobald Dritte eine Schutzrechtsverletzung geltend machen. Unterbleibt diese unverzügliche Information, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
3. Hinsichtlich der Gewährleistungszeit gilt Ziffer (8.) 1.15 entsprechend.
4. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit berechnete Ansprüche Dritter geltend gemacht, können wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken oder die Lieferungen unter Beachtung der vertraglichen Zweckbestimmung so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden, oder vergleichbare Produkte liefern, die die Schutzrechte nicht verletzen.
5. Ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst die Verhandlungen mit dem Dritten führt oder mit diesem ohne unsere Zustimmung Vereinbarungen schließt.
6. Im Falle eines Lieferanten-Regresses nach einem Gewährleistungsfall bei Verbrauchern gelten §§ 445a, 445b BGB und Ziffer (8.) 2. dieser Bedingungen entsprechend.

(10.) Schadenersatz

1. Auf Schadenersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur
 - wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben
 - wenn wir Garantien gegeben haben für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang; Garantien bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein
 - im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit in den Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz u.ä.)
2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, soweit kein Fall des Abs. (10.) 1. vorliegt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Schadenersatzhaftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz

des typischen, vorhersehbaren Schadens.

Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen.

Die Haftung für jegliche darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

3. Ist Gegenstand des Kaufvertrages eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so bestimmt sich auch in diesem Fall unsere Haftung ausschließlich nach den vorstehenden Regeln. Eine von einem Verschulden unabhängige Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. (§ 284 BGB).

(11.) Sonstige Rechte und Pflichten

Der Besteller ist im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, die nicht in unmittelbarem Bezug zur Lieferung der Ware stehen, erst dann zur Geltendmachung von Schadenersatz und zur Ausübung seines Rücktrittsrechts berechtigt, wenn wir zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist wegen der Pflichtverletzung abgemahnt wurden.

Einer Abmahnung bedarf es nicht, soweit wir oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, oder bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

(12.) Datenschutz

Die zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert.

(13.) Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Bedingungen keine ausdrückliche Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Für sämtliche uns erteilten Aufträge gilt deutsches Recht.

Bei unterschiedlicher Sprache von Vertragsurkunden ist der deutsche Text maßgeblich.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist das für Bad Salzfluten jeweils zuständige Gericht, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Wir haben aber das Recht, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Auch wenn sich diese Verkaufsbedingungen nicht an Verbraucher richten, teilen wir vorsorglich mit, dass wir nicht bereit und auch nicht verpflichtet sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
4. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), oder mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
5. Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.